

Arbeitshilfe zur Feststellung angemessener Heizkosten bei selbst zu beschaffenden Heizmaterialien

Die Bestimmungen sowohl des SGB II als auch des SGB XII sehen seit dem 01.01.05 vor, dass diese Leistungen zum laufenden Bedarf zählen. Einmaligen Hilfen sind nicht mehr möglich. Heizkosten sind als kommunale Aufgabe durch den Landkreis Wolfenbüttel zu erbringen. Aus diesem Grund ist die Gleichbehandlung von Leistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII sicher zu stellen. Hierzu fand zwischen dem Amt für Arbeit und Soziales und der ARGE Wolfenbüttel ein Gespräch statt. Dabei wurde festgelegt, dass die Berechnung der Kosten für die Beschaffung von Heizmaterial von nicht zentral beheizten Wohnungen bzw. von selbstgenutztem Wohneigentum nach Heft 60 der kleineren Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erfolgt.

Dadurch werden insbesondere die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten sowie die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Zur Erhebung der erforderlichen zusätzlichen Daten wurde ein entsprechender Zusatzfragebogen entworfen. Dieser ist im Bedarfsfall an die Hilfebedürftigen auszugeben (abzurufen unter [\\n2035211\ablagen\D21106-ARGE\791_792\Vorlagen\Zusatzblatt Heizkosten.doc](#)).

Die Berechnung erfolgt in 3 Stufen:

1. Ermittlung der zu beheizenden Wohnfläche (in m²)

		Zu beheizende m ²
Wohnzimmer, Kinderzimmer, Bad	100 %	
Küche	50 %	
Schlafzimmer	0 %	
Andere Räume *	individuell	

*)z.B. Flur, Arbeitszimmer, Hauswirtschaftsraum etc.

Die Vorgaben sind nicht starr zu verwenden. Entscheidend ist gerade auch die tatsächliche Nutzung und Beheizbarkeit der Räume. Zu beachten sind daher stets die individuellen Wohnverhältnisse.

Bspl.: 3 Zimmer Whg: Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Bad; bewohnt von 2 Personen angemessene Wohnfläche von 60m² - das Kinderzimmer kann nicht bestimmungsgemäß genutzt werden, daher keine zu 100 % zu beheizende Wohnfläche

Im Wohnhaus sind nur im Wohnzimmer und der Küche Einzelöfen vorhanden.

Weitere Räume können so tatsächlich nicht beheizt werden. Ggf. ist hier ein höherer Brennstoffbedarf für die zu beheizenden Räume anzuerkennen, da weitere Räume ggf. von dort „beheizt“ werden.

2. Ermittlung des Brennstoffbedarfs

Energieart	jährlicher Brennstoffbedarf bei einer beheizbaren Wohnfläche von 1 m ²
Braunkohlebriketts	61,5 kg
Steinkohle (Magerkohle, Anthrazit)	38,4 kg
Koks	42,8 kg
Heizöl	31,8 l

Die Vorgabe eines grundsätzlichen Brennstoffbedarfs bei Flüssiggas ist nicht möglich, da in den Tanks bestimmte Mengen vorgehalten werden müssen. Durchschnittswerte sind daher bei den Gaslieferunternehmen zu erfragen.

3. Differenzierung nach der Anzahl der Bewohner

Die nach Zif. 1 und 2 ermittelte Menge des Brennstoffbedarfs wird nach der Anzahl der Bewohner wie folgt differenziert:

Untermieter (bewohnen i.d.R. nur ein Zimmer)	70 %
Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen	100 %
Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen	125 %
Haushalte mit 5 oder mehr hilfebedürftigen Personen	150 %

Die Preise der einzelnen Heizarten sind bei der Entscheidung jeweils aktuell zu ermitteln (Heizöl z.B. unter: <http://www.tecson.de/pheizoel.htm>) und aktenkundig zu machen.

Für die Berechnung ist ein Berechnungsbogen als Arbeitshilfe in der Teamablage unter [\\n2035211\ablagen\D21106-ARGE\Arbeitshilfen Heizkostenrechner.xls](#) eingestellt, der Vorgenanntes berücksichtigt.

Die auf diese Weise ermittelten Heizkosten stellen im Regelfall die angemessenen **Jahreswerte** dar. Da es sich um einen laufenden Bedarf handelt ist er auf Antrag im Bedarfsfall entsprechend auszuführen. Der Zahlungsbetrag ist durch die Höhe des durch den Antrag geltend gemachten Bedarfs zunächst begrenzt. Im Rahmen des berechneten Wertes sind aber weitere Zahlungen möglich. Ist bei Entscheidung absehbar, dass Hilfebedürftigkeit voraussichtlich nur noch von begrenzter Dauer vorliegt, ist der Zahlungsbetrag individuell anzupassen. Der Hilfebedürftige ist entsprechend zu informieren.

Entsprechend den Regelungen bei den KdU soll die Zahlung an den Lieferanten erfolgen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Hilfe kommt eine erneute Auszahlung nicht in Betracht. Wiederholungsanträge sind unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 5 SGB II zu prüfen.

Trotz der sehr differenzierten Berechnung der Heizkosten, besteht weiterhin die Verpflichtung, die Beträge abweichend festzusetzen, wenn dies nach den Verhältnissen des Einzelfalles geboten ist.

Zunächst werden Heizkosten jedoch in Höhe des allgemein errechneten Betrages gewährt. Dabei ist der Hilfebedürftige darüber zu informieren, dass ein weiterer Bedarf rechtzeitig geltend zu machen ist. Für diesen Antrag wurde ein weiterer spezieller Erhebungsbogen entworfen (hinterlegt [\\n2035211\ablagen\D21106-ARGE\791_792\Vorlagen Zusatzblatt zus. Heizkosten.doc](#)). Der zweckentsprechende Verbrauch der ursprünglichen Mittel ist in jedem Fall nachzuweisen.

Sofern ein erhöhter Heizbedarf ohne ausreichende Begründung geltend gemacht wird, ist die erforderliche zusätzliche Hilfe zu gewähren (Festsetzung muss hier individuell erfolgen). **Gleichzeitig ist der Hilfebedürftige darauf hinzuweisen, dass er sich bei der Übernahme der unangemessenen Heizkosten um einen Einzelfall handelt der sich nicht wiederholt. Sollte im Anschluss abermals ein höherer Bedarf unbegründet vorgebracht werden, so kann dieses Begehren dann abgelehnt werden.**

Konsequenzen aus der Gewährung als laufenden Bedarf:

Die Gewährung erfolgt als Bedarfserhöhung im Antragsmonat
Ein Anspruch ist nicht „saisongebunden“ (z.B. Heizperiode), sondern die Hilfe kann auf Antrag jederzeit gewährt werden. Dadurch ist es dem Hilfebedürftigen möglich, wirtschaftlicher zu haushalten.

Die Anrechnung übersteigenden Einkommens entsprechend den Regelungen § 23 (3) SGB II ist **nicht** möglich.

Für den Monat der Leistungsgewährung sind auch Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Vogel